



Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb wird wie folgt geändert:

Art. 7a Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen im Besonderen

Unlauter handelt insbesondere, wer den lautereren und unverfälschten Wettbewerb beeinflusst, indem er:

- a. gegen Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen verstösst, die dem Schutz von Arbeitnehmenden dienen und von denen nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf;
- b. Löhne, Lohnzuschläge, Sozialversicherungsbeiträge oder andere geldwerte Leistungen zugunsten von Arbeitnehmenden nicht bezahlt.

1 BBl 2025 ...
2 BBl 2025 ...
3 SR 241

Minderheit (Dandrès, Arslan, Docourt, Funicello, Jaccoud, Mahaim, Schmezer, Schneider Meret)

Art. 7a

² Die betroffenen Arbeitnehmenden werden über die festgestellten Verstöße informiert. Wenn gegen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen verstossen wurde, werden auch die Organisationen, die diese unterzeichnet haben, informiert.

Art. 23 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5, 6 oder 7a begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.